



- Amtlicher Teil -

Landratsamt Altenburger Land | Fachdienst Kommunalaufsicht

Altenburg, 14. September 2018

Bekanntmachung

des Landratsamtes Altenburger Land als untere Rechtsaufsichtsbehörde zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) (DS 6/6060) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530)

Anhörung der Einwohner der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg, Kriebitzsch, Lödla, Monstab, Rositz, Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten sowie der Stadt Schmölln

In diesem zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung und dem o. g. Änderungsantrag werden für den Landkreis Altenburger Land folgende Strukturänderungen vorgeschlagen:

§ 1

- Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ wird aufgelöst.
- Die Gemeinden Altkirchen, Drogen und Lumpzig werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert.
- Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ wird um die Gemeinden Göhren und Starkenberg erweitert.
- Die Stadt Schmölln nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Dobitschen, Göllnitz und Mehna die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wahr.

Der Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlägt folgende Strukturänderung vor:

§ 1

- Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ wird aufgelöst.
- Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ wird aufgelöst.
- Die Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert.

- Die Stadt Schmölln nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Dobitschen, Göllnitz, Mehna, Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Posterstein, Thonhausen und Vollmershain die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wahr.

- Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ wird um die Gemeinden Göhren und Starkenberg erweitert.

Als alternative Zuordnungsoption kommt für die Gemeinden Dobitschen, Göllnitz und Mehna auch der Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ in Betracht.

Die Regelungen zu den Strukturänderungen und deren ausführliche Begründungen sind dem beigefügten Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu entnehmen.

Vor dem Erlass des Gesetzes müssen die Einwohner, die in den betroffenen Gebieten wohnen, gehört werden. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) obliegt die Anhörung der Einwohner der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der o. a. Gesetzentwurf liegt, beginnend

**ab dem 1. Oktober 2018
bis zum 2. November 2018**

folgendermaßen zur Einsichtnahme aus:

in der Stadt Schmölln

Stadt Schmölln, Bürgerservice,
Amtsplatz 3, 04626 Schmölln

Mo., Mi., Fr. 09:00 – 13:00 Uhr | 13:30 – 15:00 Uhr
Di. und Do. 09:00 – 13:00 Uhr | 13:30 – 18:00 Uhr

in der VG Altenburger Land

(Dienststelle der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg)

Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land, Zi. 12, Dorfstraße 32, 04626 Mehna

Mo. und Do. 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 17:30 Uhr

in der VG „Oberes Sprottental“

(Dienststelle der Gemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten)

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Bauamt, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz

Montag 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

zusätzlich:

Gemeinde Löbichau

Beerwalder Straße 33, 04626 Löbichau

Dienstag 09:00 – 11:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Thonhausen

Dorfstraße 42, 04626 Thonhausen

Montag 17:00 – 18:30 Uhr

Gemeinde Vollmershain

Dorfstraße 25 a, 04626 Vollmershain

Dienstag 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Wildenbörten

Untschener Straße 10, 04626 Wildenbörten

Dienstag 16:00 – 18:00 Uhr

in der VG Rositz

(Dienststelle der Gemeinden Kriebitzsch, Lödla, Monstab und Rositz)

Verwaltungsgemeinschaft Rositz, Zi. 5, Altenburger Straße 48 b, 04617 Rositz

Mo., Mi., Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr | 13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr | 13:30 – 15:30 Uhr

Zusätzlich liegen die Anhörungsunterlagen im Landratsamt Altenburger Land

Zimmer 118, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg

Mo. und Do. 08:00 – 12:30 Uhr | 13:30 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 12:00 Uhr | 13:30 – 18:00 Uhr
Mi. und Fr. 08:00 – 13:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Hinweis: Am Mittwoch, 3. Oktober 2018, und Mittwoch, 31. Oktober 2018, bleiben die Verwaltungen aufgrund der Feiertage geschlossen.

Den Einwohnern der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg, Kriebitzsch, Lödla, Monstab, Rositz, Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten sowie der Stadt Schmölln wird Gelegenheit

gegeben, zu dem Gesetzentwurf, mit Angabe der Adresse, ihre Stellungnahme abzugeben.

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens (Drucksachen DS 6/6060 u. Vorlage 6/4530) an das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kommunalaufsicht, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, zur Weiterleitung an den Thüringer Landtag gerichtet werden.

Wir weisen darauf hin, dass bei Stellungnahmen, die nach dem 2. November 2018 eingehen, eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden kann.

Hinweise zum Datenschutz:

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen).

Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die den Anhörungsunterlagen beiliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags“ hingewiesen.

Im Auftrag

gez. Nicole Seiferth, Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kommunalaufsicht

Ende amtlicher Teil

Impressum – Amtsblatt der Stadt Schmölln

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln

Verantwortliche: Bürgermeister Sven Schrade oder ein Vertreter im Amt. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Herstellung / Druck: Nicolaus und Partner Ing. GbR, Dorfstr. 10, 04626 Nöbdenitz | Tel.: 034496 60041 Fax: 034496 64506 Mail: schmoelln@nico-partner.de

Erscheinungsweise: 2. Samstag im Monat, Auflage: 6.900 Exemplare

Beiträge der Vereine / Einrichtungen: Frau Itner, Rathaus Schmölln Tel.: 034491 76-121, Mail: amtsblatt@schmoelln.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus und Partner, Nöbdenitz

Das Amtsblatt der Stadt Schmölln wird lt. Verteilerschlüssel kostenlos an alle Haushalte des Stadtgebietes verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 Euro in der Stadtverwaltung Schmölln erworben werden.

Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon 03447 894617, Meldung zu machen.